

VERGÜTUNG IM GROSSHANDEL

Preisspannenverordnung als Garant für sozial verantwortliche Gleichpreisigkeit

Die Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) regelt u.a. die Preisspanne der pharmazeutischen Großhandlungen. Mit dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) wurde die gesetzliche Großhandelsspanne für die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel an Apotheken gemäß § 2 AMPreisV grundsätzlich neu geregelt. Seit dem 01. Januar 2012 erhält der pharmazeutische Großhandel auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (ApU) ohne Umsatzsteuer einen Höchstzuschlag von 3,15 Prozent – bei einer Kappungsgrenze von 37,80 Euro (bis dahin 72 Euro) für Arzneimittel mit einem ApU von über 1.200 Euro – zuzüglich eines Festzuschlags in Höhe von 70 Cent pro Packung.

Der prozentuale Anteil soll die preisabhängigen Kosten (wie Finanzierung, Transportversicherung etc.) abdecken und ist zwingend zum Erhalt des (Leistungs-) Wettbewerbs auf der Großhandelsstufe (Investitionen, Realisierung von Rationalisierungsspielräumen), zur Deckung von Handlings-Risiken (Bruch) oder zum Ausgleich regionaler Unterschiede (Flächenstaat, Ballungsgebiete) notwendig. Er soll ferner einen Preiswettbewerb durch Anreize zur rationellen Bestellweise von Apotheken initiieren und schließlich einen angemessenen Gewinn des Großhandels ermöglichen. Der nicht rabattierfähige Fixzuschlag in Höhe von 70 Cent soll hingegen die preisunabhängigen Kosten z. B. für Personal (gut 50 Prozent), Transport, Verwaltung und sonstige Sach- und Kapitalkosten (Abschreibungen, Zinsen, Leasing, Mieten) abdecken.

Der PHAGRO hatte während der Beratungen zum AMNOG einen Festzuschlag in Höhe von 93 Cent je abgegebener Packung als kostendeckend ermittelt. Im Zuge der Sparmaßnahmen des AMNOG forderte die damalige Bundesregierung jedoch vom Großhandel einen Beitrag in Höhe von 200 Millionen Euro. Mit der Festlegung des Festzuschlags auf 70 Cent und der Quasi-Halbierung der Kappungsgrenze wurden die 200 Millionen Euro Sparbeitrag zeitlich unbegrenzt in der gesetzlichen Großhandelsspanne festgeschrieben. Nach der Halbierung seiner Spanne durch das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) im Jahr 2004 muss der Großhandel damit erneut eine erhebliche Sparmaßnahme schultern. Im Ergebnis ist die Großhandelsmarge seit dem Jahr 2003 von 12,63 auf nur noch 4,23 Prozent ([Stand 2019](#)) gefallen.

Die Großhandelsmarge basiert auf einer Mischkalkulation, da sich nicht für jede Lager- und Transporttätigkeit eine artikelbezogene Kostenkalkulation und Vergütung aufstellen lässt. Seit dem AMNOG gab es im Arzneimittelmarkt mit der überproportionalen Zunahme von handlingsintensiven Arzneimitteln wie Betäubungsmitteln oder Kühlartikeln sowie der drastischen Zunahme von hochpreisigen Arzneimitteln gravierende Veränderungen. Aus Sicht des PHAGRO ist es daher angebracht, die Höhe der aktuellen Großhandelsvergütung nun erneut zu überprüfen.

Stand: Juni 2020